

Straftat von Bedeutung ist. Kollektive und Bürger, die, ohne Verfahrensbeteiligte zu sein, den Untersuchungsorganen bei der Auf-  
findung von Beweisen helfen, führen nicht Beweis, sondern unter-  
stützen in außerstrafprozessualen Handlungen die Untersuchungs-  
organe bei der Beweissammlung.

## **6.1. Beweisführende Prozeßsubjekte im Ermittlungsverfahren**

### **6.1.1. Der Staatsanwalt als beweisführendes Prozeßsubjekt im Ermittlungsverfahren**

Aus der umfassenden Funktion der Staatsanwaltschaft, zur Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit zu wachen, ergibt sich als konkrete Aufgabe die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt (§ 87 StPO). Er ist für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren verantwortlich. Unter strikter Achtung der Eigenverantwortlichkeit der Untersuchungsorgane hat er zu gewährleisten, daß

- alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt werden, die Wahrheit im Strafverfahren allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird; daß Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben wird;
- die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens strikt eingehalten werden;
- die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;
- die Bürger im Ermittlungsverfahren differenziert an der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken.

Als Leiter des Ermittlungsverfahrens beaufsichtigt der Staatsanwalt alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane (§89 StPO). In Wahrung seiner Aufsichtspflicht leitet er die Untersuchungsorgane bei der Durchführung ihrer Ermittlungen an, gewährt er ihnen Rat und Hilfe, übt er eine ständige Kontrolle über ihre Arbeitsergebnisse aus. Indem er auf diese Weise wesentlich Inhalt und Richtung des Ermittlungsverfahrens bestimmt, lenkt er zugleich die Beweisführung. Insbesondere durch die Erteilung von Weisungen an die Untersuchungsorgane zur Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen, zur Einleitung von Personen- und Sachfahndungen,